

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende
- (D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 29. März 2011**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1896/07 - 3.4.03

Anmeldenummer: 97918006.4

Veröffentlichungsnummer: 0885453

IPC: H01J 17/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Röhrensysteme und Herstellungsverfahren hierzu

Anmelder:

NaWoTec GmbH

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

-

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

EPÜ Art. 84

Schlagwort:

"Klarheit: verneint"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1896/07 - 3.4.03

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.03
vom 29. März 2011

Beschwerdeführerin:

NaWoTec GmbH
Industriestrasse 1
D-64380 Rossdorf (DE)

Vertreter:

Borchert, Uwe Rudolf
Puschmann Borchert Bardehle
Patentanwälte Partnerschaft
Postfach 10 12 31
D-80086 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 25. April 2007
zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 97918006.4
aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ 1973
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Eliasson
Mitglieder: V. L. P. Frank
P. Mühlens

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, die europäische Patentanmeldung Nr. 97 918 006 wegen fehlender erfinderischer Tätigkeit zurückzuweisen (Artikel 56 EPÜ 1973).
- II. Die Beschwerdeführerin beantragte die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent auf der Grundlage des mit Schreiben vom 16. August 2007 eingereichten Hauptantrags oder Hilfsantrags zu erteilen.
- III. In einem begründeten Bescheid, der als Anhang zur Ladung der mündlichen Verhandlung vom 29. März 2011 abgeschickt wurde, teilte die Kammer der Beschwerdeführerin ihre vorläufige Meinung mit, dass
- die Angabe zur Entfernung zwischen Feldemitterkathode und Anodenelektrode der Röhre gemäß Anspruch 1 des Hauptantrags nicht klar sei (Artikel 84 EPÜ 1973), da sie im Widerspruch zu der in den Figuren der Anmeldung offenbarten Entfernung stehe,
 - die beanspruchte Röhre sich von der aus Dokument D9 (= "Miniature low voltage beam systems producable by combined lithographies", Koops H.W.P et al., Nuclear Instruments and Methods in Physics Research, Section A, Bd. 363, Nr. 1, 1995, Seiten 1-9, North-Holland, Amsterdam, NL) bekannten Röhren nur durch diese unklare Angabe unterscheide,
 - dieser Einwand auch die Röhre des Anspruchs 1 des Hilfsantrags beträfe.
- IV. Mit Schreiben vom 18. März 2011 teilte die Beschwerdeführerin der Kammer mit, dass die mündliche Verhandlung weder durch den Vertreter der Anmelderin

noch durch die Anmelderin selbst wahrgenommen werden würde. Ferner beantragte die Beschwerdeführerin nach Aktenlage zu entscheiden.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die vorläufige Meinung der Kammer weshalb der Gegenstand gemäß Anspruch 1 des Haupt- sowie des Hilfsantrags nicht klar sei (Artikel 84 EPÜ 1973) wurde der Beschwerdeführerin durch den begründeten Bescheid der Kammer mitgeteilt.
3. Die Beschwerdeführerin hat keine Argumente bezüglich dieses Einwands vorgebracht. Nach erneuter Überprüfung des Falles sieht die Kammer keine Gründe von der darin dargelegten vorläufigen Feststellung abzurücken.
4. Dem Antrag der Beschwerdeführerin kann daher nicht stattgegeben werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

S. Sánchez Chiquero

G. Eliasson